

**Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen im Ausland gem. § 8
Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO)**

Aufwendungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union entstanden sind, sind angemessen bis zur Höhe der in dem Mitgliedstaat ortsüblichen Vergütungen.

Aufwendungen, die außerhalb der Europäischen Union entstanden sind, sind angemessen bis zu der Höhe, in der sie im Inland angemessen wären.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen sind in nachfolgenden Fällen die Aufwendungen angemessen:

- Aufwendungen für Leistungen während einer Dienstreise der beihilfeberechtigten Person, wenn die Inanspruchnahme der Leistung nicht bis zur Rückkehr ins Inland aufgeschoben werden konnte.
- Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen, die 1000 EUR je Krankheitsfall nicht übersteigen.
- Aufwendungen für eine Krankenhausbehandlung, wenn die oder der Beihilfeberechtigte oder die oder der berücksichtigungsfähige Angehörige im Inland in Grenznähe wohnt und aus akutem Anlass von dort als nächstgelegenes Krankenhaus ein Krankenhaus im Ausland aufsuchen musste.
- Aufwendungen für eine ambulante oder stationäre Notfallbehandlung, wenn die oder der Beihilfeberechtigte oder die oder der berücksichtigungsfähige Angehörige als nächstgelegene Behandlungsmöglichkeit eine Ärztin, einen Arzt oder ein Krankenhaus im Ausland aufsuchen musste.
- Aufwendungen außerhalb der Europäischen Union, wenn die Behandlung innerhalb der Europäischen Union nicht möglich ist oder die Behandlung außerhalb der Europäischen Union wesentlich größere Erfolgsaussichten hat und die Festsetzungsstelle die Notwendigkeit der Behandlung außerhalb der Europäischen Union nach ärztlichem Gutachten vor der Behandlung anerkannt hat.
- Aufwendungen der Beihilfeberechtigten, die ihren dienstlichen Wohnsitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union haben oder in einem solchen Staat eingesetzt sind, und deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen bis zur Höhe der ortsüblichen Vergütungen des Gastlandes.

Bei fremdsprachlichen Belegen ist der Festsetzungsstelle möglichst eine Übersetzung beizufügen. Aus den Belegen müssen Grund (Angaben zur Diagnose) und Höhe der Aufwendungen ersichtlich sein.

Aufwendungen für Übersetzungen, evtl. Vergleichsberechnungen und sonstige Nachweise sowie Kosten für Auslandsüberweisungen sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Hinsichtlich einer im Ausland geplanten ambulanten Rehabilitationsmaßnahme ist ein Anerkennungsverfahren vorgesehen. Die hierfür erforderlichen Antragsformulare können Sie bei Ihrer Beihilfefestsetzungsstelle anfordern.

Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen einer Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubs- oder anderen privaten Reise. Auch Schutzimpfungen aus Anlass privater Reisen sind nicht beihilfefähig.

Wegen der oftmals nicht kalkulierbaren Fehlbeträge wird dringend empfohlen, das Risiko ungedeckter Kosten durch den Abschluss einer Auslandsrankenversicherung zu vermeiden.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Beihilfeabteilung – auch telefonisch – gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NKVK